



GZ A 151/102/1-IV/4/91

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Griechische Staatsanleihen (EAS 59)

Als griechische "Staatsanleihe", deren Zinsertrag gemäß Artikel 11 Abs. 2 DBA-Griechenland in Österreich steuerfrei zu stellen wäre, kann nur eine Anleihe angesehen werden, die von der Republik Griechenland oder einer anderen griechischen **Gebietskörperschaft** begeben wird.

Wird eine Anleihe von der "Bank of Greece" emittiert, kann nicht von einer "Staatsanleihe" gesprochen werden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass diese Bank nach griechischem Recht als öffentlich rechtliche Körperschaft organisiert ist und dass die durch die Anleihebegebung aufgebrauchten Finanzmitteln von ihr der Republik Griechenland zur Verfügung gestellt werden.

Sollte auf **griechischer Seite** die Ansicht bestehen, dass die Einschaltung der "Bank of Greece" nur treuhändig erfolge und dass daher Österreich gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens zur Steuerfreistellung verpflichtet sei, so müsste Griechenland eine solche von der gewählten äußeren Gestaltungsform abweichende Beurteilung im Wege eines auf Artikel 25 Abs. 3 des Abkommens gestützten Verständigungsverfahrens mit Österreich abstimmen.

16. Dezember 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: